



Stadt Schlieren

Freiestrasse 6
Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch
Tel. 044 738 14 11
Fax 044 738 15 90

Beschlüsse des Gemeinderates vom 6. Juli 2009

1. Der Geschäftsbericht 2008 wird abgenommen (29 : 0 Stimmen).
2. Der Kaufvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Stadt Schlieren über die Abtretung der Grundstücke gemäss Abtretungsvertrag vom 31. März 2009 wird genehmigt (29 : 0 Stimmen).
3. Die Statutenrevision des Zweckverbandes Berufswahlschule Limmattal (BWS Limmattal) gemäss Entwurf vom 11. März 2009 wird genehmigt (21 : 1 Stimme).
4. Die in ein Postulat umgewandelte Motion von Beat Rüst und sechs Mitunterzeichnenden über Bewirtschaftung aller öffentlichen Parkplätze wird zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat überwiesen.
5. Das Postulat von Doris Wicki und sieben Mitunterzeichnenden über Baumbestattungen wird zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat überwiesen.
6. Das Postulat von Markus Hof über wilde Entsorgung wird zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat überwiesen.
7. Das Bürgerrechtsgesuch von [REDACTED] serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger, wird abgelehnt.
8. Vorbehältlich der Erteilung des Kantons- und des Schweizer Bürgerrechts werden in das Bürgerrecht der Stadt Schlieren aufgenommen:
 - 8.1 [REDACTED] mit Söhnen [REDACTED] bisher serbisch-montenegrinische Staatsangehörige
 - 8.2 [REDACTED] bisher serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

Gemeinderat

Thomas Widmer
Präsident

Mathias Brandenberger
Sekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Für den Beschluss gemäss Ziffer 2 beträgt die Referendumsfrist 30 Tage von der Veröffentlichung an gerechnet.

Der Beschluss gemäss Ziffer 3 unterliegt der Urnenabstimmung.

Schlieren, 9. Juli 2009